

§5

Die Zollbehörde erteilt die Bewilligung, wenn der aktive Veredelungsverkehr dazu beitragen kann, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse zu schaffen, sofern wesentliche Interessen von Herstellern im Zollgebiet nicht beeinträchtigt werden (wirtschaftliche Voraussetzungen).

§6

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn:

1. die zur Veredelung bestimmten Waren
 - a) im Zollgebiet nicht erzeugt werden,
 - b) im Zollgebiet nicht in ausreichender Menge erzeugt werden,
 - c) dem Veredeler von den Erzeugern im Zollgebiet nicht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden können,
 - d) im Zollgebiet erzeugt werden, jedoch nicht verwendet werden können, weil das beabsichtigte Handelsgeschäft wegen ihres Preises unwirtschaftlich wäre,
 - e) im Zollgebiet erzeugt werden, jedoch weder die Qualität noch die Beschaffenheit haben, die zur Herstellung der verlangten Veredelungserzeugnisse erforderlich sind,
 - f) im Zollgebiet erzeugt werden, jedoch nicht verwendet werden können, weil sie nicht den Anforderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse im Drittland entsprechen,
 - g) im Zollgebiet erzeugt werden, jedoch nicht verwendet werden können, weil die Veredelungserzeugnisse aus Einfuhrwaren hergestellt werden müssen, damit die Bestimmungen zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums eingehalten werden;
2. die zur Veredelung bestimmten Waren
 - a) für die Ausführung eines Lohnveredelungsvertrags geliefert werden,
 - b) im Rahmen eines Vorgangs nichtkommerzieller Art eingeführt werden;
3. es sich bei den Veredelungsvorgängen handelt um:
 - a) die Ausbesserung von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und ihrer Regulierung,
 - b) übliche Behandlungen, denen die Waren aufgrund der Vorschriften über Zolllager und Freizone unterzogen werden können,
 - c) Vorgänge, die nacheinander durchgeführt werden, wenn für die Einfuhrwaren bereits eine Bewilligung nach Prüfung der in Nummer 1 genannten wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt wurde;
4. der Wert jeder Warenart, die von einem Veredeler aufgrund einer Bewilligung pro Kalenderjahr eingeführt wird, nicht einen in Durchführungsbestimmungen noch festzulegenden Betrag übersteigt.

§7

In Durchführungsbestimmungen können andere als die in § 6 genannten Fälle bestimmt werden, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten. Die hiernach erlassenen Bestimmungen können nach demselben Verfahren geändert oder aufgehoben werden.

§8

(1) In der Bewilligung werden die Einzelheiten festgelegt, unter denen der aktive Veredelungsverkehr in Anspruch genommen werden kann.

(2) Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, der Zollbehörde Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf ihre Aufrechterhaltung oder ihren Inhalt auswirken können.

(3) Wenn sich die Voraussetzungen ändern, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, ändert die Zollbehörde die Bewilligung entsprechend.

Kapitel III

Durchführung des aktiven Veredelungsverkehrs

§9

Die Einzelheiten für die Überführung von Waren in den aktiven Veredelungsverkehr werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt

§ 10

(1) Die Zollbehörde setzt die Frist fest, innerhalb der die Veredelungserzeugnisse einer der in § 14 genannten Bestimmungen zugeführt werden müssen. Diese Frist wird unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes für die Durchführung der Veredelungsvorgänge und für den Absatz der Veredelungserzeugnisse bestimmt.

(2) Die Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt der Überführung der Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, in den aktiven Veredelungsverkehr. Die Zollbehörde kann sie auf ausreichend begründeten Antrag des Inhabers der Bewilligung verlängern. Zur Vereinfachung kann bestimmt werden, daß die Fristen, die während eines Kalendermonats oder eines Vierteljahres beginnen, jeweils am letzten Tag eines darauffolgenden Kalendermonats oder Vierteljahres ablaufen.

(3) Im Falle der Anwendung von § 2 Absatz 1 Buchstabe b setzt die Zollbehörde die Frist fest, innerhalb derer die Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, zur Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr angemeldet werden müssen. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausfuhr der aus den entsprechenden Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse.

(4) In Durchführungsbestimmungen können für bestimmte Veredelungsvorgänge oder für bestimmte Einfuhrwaren besondere Fristen festgelegt werden.

§H

Die Zollbehörde setzt entweder die Ausbeute für den Veredelungsvorgang oder gegebenenfalls die Art der Bestimmung der Ausbeute fest. Die Ausbeute wird an Hand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, unter denen sich der Veredelungsvorgang vollzieht oder vollziehen soll.

§ 12

Die Zollbehörde kann die Überführung von Waren in den aktiven Veredelungsverkehr von der Leistung einer Sicherheit für die Erfüllung der Zollschuld, die für diese Waren entstehen kann, abhängig machen.

§ 13

Die Zollbehörde kann alle Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen treffen, die sie für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung durch den Inhaber der Bewilligung und den Veredeler, wenn es sich um eine andere Person handelt, für erforderlich hält.

§ 14

(1) Der aktive Veredelungsverkehr ist für die Einfuhrwaren beendet, wenn die Veredelungserzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind, sofern alle Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens eingehalten wurden. Bei Anwendung des § 2 Absatz 1 Buchstabe b ist der aktive Veredelungsverkehr beendet, wenn die entsprechende Anmeldung für die Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, von der Zollbehörde angenommen worden ist